

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

38 (14.2.1879)

Beilage zu Nr. 38 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14. Februar 1879.

Deutschland.

— Aus Elßig: Kathringen, 11. Febr. Seit der Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig, daß die französischen Wuchergesetze als im Reichslande noch zu Recht bestehend zu betrachten sind, wurden gegen gewerbmäßige Wucherer verschiedene Untersuchungen eingeleitet. Zwei derselben, welche dieser Tage zum Abschluß kamen, endigten mit der Verurteilung der Betreffenden zu viermonatlicher Gefängnis- und entsprechender Geldstrafe. Dabei stellte sich heraus, daß die mit unglaublicher Schamlosigkeit betriebene Ausbeutung hauptsächlich in den Kreisen der Subalternbeamten und Militärs ihre Opfer sucht. Wichtig ist bei der erfolgten Entscheidung, daß die als Hinterthüre benützte sog. Provision als verschleierte Wucher ebenfalls strafbar ist. Die bezügliche Bestimmung des § 27 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 19. Februar 1877, wonach die höheren vertragmäßigen Zinsen in Handelsjahren der freien Vereinbarung unterliegen, können hier nicht in Betracht kommen, da die Einkleidung der Darlehen in die Form von Wechselgeschäften denselben nicht die Eigenschaft von Handelsgeschäften verleiht. Hoffentlich wird es gelingen, dem Wucher in entschiedener Weise zu steuern.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Febr. 88. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

§ 14 wird, nach kurzer Begründung durch den Bericht-erstatte Abg. Kiefer, nach dem Kommissionsantrage in folgender Fassung angenommen:

Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verbindungsfällen nur von einem zum Richteramt Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramt Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht erteilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltschaftlichen Dienstes, keinesfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

Die folgenden Paragraphen werden, ebenfalls ohne Diskussion, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer angenommen.

§ 29 lautet in der Fassung der Ersten Kammer:

Gläubiger, welchen an Eigenschaften Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zustehen, können aus den ihnen verhafteten Gegenständen abgeordnete Befriedigung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Dabei können auf Grund des für die Hauptforderung bestehenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts außer den laufenden Zinsen nur die Zinsrückstände von zwei vorhergehenden Jahren geltend gemacht werden.

Er wird mit dem Zusatz angenommen: „wegen der Kosten, soweit sich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben erstreckt, dann wegen der Zinsen u. s. w.“

§ 101 hat in den Beschlüssen der Ersten Kammer nachstehenden Wortlaut:

Wer als Erwerber, Veräußerer oder Verpfänder einer

Eigenschaft ein gegenwärtiges rechtliches Interesse glaubhaft macht, daß festgestellt werde, ob und welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-Verband beruhende Rechte dritter Personen an dieser Eigenschaft bestehen, kann ein Aufgebotsverfahren wider dieselben beantragen.

Ministerialrath Dr. Binger macht darauf aufmerksam, daß es an Stelle des Wortes „Familienverband“ wohl heißen müßte „Familienguts-Verband“. Mit dieser Modifikation findet der Paragraph Annahme.

Sämtlichen Abänderungen zu den noch folgenden Paragraphen, mit Ausnahme der für § 148 vorgeschlagenen Fassung, wird — nach jeweiliger kurzer Begründung durch die Bericht-erstatte Abgg. Bär, Passermann, v. Bittersdorff, Fieser, Kiefer und Käf — nach den Beschlüssen der Ersten Kammer zugestimmt.

Den § 148, den sog. Derogationsparagraphen, beantragt die Kommission nach den Beschlüssen der Ersten Kammer mit folgenden Ausnahmen anzunehmen:

Es sind unter den außer Wirksamkeit tretenden Sätzen aufzuführen:

R.R.S. 194 bis 197, 264 bis 266, 981 bis 984, 1445 Abj. 1.

Der R.R.S. 502 soll lauten:

„Alle nach Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung oder Verbeistandung (§ 603 R.G.B.) von dem Entmündigten allein vorgenommenen Rechtshandlungen sind unzulässig.“

Der R.R.S. 1690 erhält folgende Fassung:

„Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer nur durch feierliche Bekanntmachung der geschlossenen Uebertragung an den Schuldner oder durch urkundliche Erklärung des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme.“

Der R.R.S. 1743 soll lauten:

„Wenn der Bestandsgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandsbrief ausbedungen ist.“

Das Wort ergreift

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Ich darf wohl als bekannt voraussetzen, welche Erklärung ich in der Derogationsfrage in dem andern hohen Hause abgegeben habe, und bitte, das, was ich dort gesprochen, als von mir heute wiederholt vorgetragen anzusehen. Die Großh. Regierung hat dessen keinen Fehl, daß sie den in der Regierungsvorlage eingeschlagenen Weg auch jetzt noch für den prinzipiell richtigeren erachtet, im Hinblick hauptsächlich auf die Rechtsgemeinsamkeit im deutschen Geltungsgebiete des französischen Rechts und im Hinblick darauf, daß das Reichs-Prozessrecht noch zu neu ist, um jetzt schon in seiner Tragweite völlig richtig erkannt zu werden, sie verkennt aber auch das Gewicht der Gründe nicht, welche für das in beiden hohen Häusern adoptirte System sprechen. Beide Auffassungen haben in den Gutachten der Berichtshöfe und der Rechtslehrer unseres Landes ihre Vertreter gefunden und auch die gegenseitigen Faktoren in den anderen deutschen Ländern haben die Berechtigung beider Ansichten anerkannt; ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß noch in den letzten Tagen die heftigste Kammer die Frage in anderem Sinne gelöst hat, als es bei uns in beiden Häusern der Volksvertretung geschah. Nachdem nun aber durch deren übereinstimmenden Be-

schluß die prinzipielle Frage für uns entschieden ist, darf ich wohl mit Recht behaupten, daß das Werk, welches wir nach langer, zweijähriger Arbeit geschaffen und an welchem ja auch in den Derogationsbestimmungen die Regierung mit voller Kraft Theil nahm, menschlicher Berechnung nach ein gutes ist. Ich hoffe und wünsche, daß es die Probe der Erfahrung bestehen und zu Nutzen und Frommen unseres Vaterlandes gereichen möge. Was die einzelnen technischen Fragen betrifft, so ist die Regierung nicht gewillt, den Anträgen Ihrer verehrlichen Kommission entgegenzutreten.

Die Abgg. Beringer, Lender und Neumann beantragen, die R.R.S. 194—197 — sie handeln vom Beweise der Eheschließung — übereinstimmend mit den Beschlüssen der Ersten Kammer, nicht aufzuheben.

Abg. Beringer erhält das Wort zur Begründung; der Antrag wird, nachdem noch die Abgg. Käf, Bär und der Bericht-erstatte Abg. Passermann dagegen gesprochen, vom Hause abgelehnt und sodann § 148 nach dem Kommissionsantrage angenommen.

In namentlicher Schlußbestimmung findet hierauf das ganze Gesetz in seiner jetzigen Fassung einstimmige Annahme. Alsdann wird die Sitzung geschlossen.

Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über die Petitionen „die Landgerichts- und Amtsgerichts-Sitze betreffend“. Erstattet durch den Abgeordneten Fauler.

In Folge der vorzubereitenden Einführung der Gerichtsorganisation für das Deutsche Reich sind während der Dauer dieses Landtages in größerer Zahl Petitionen aus verschiedenen Landesstellen eingekommen, welche sich auf die Bestimmung der Sitze für die Landgerichte und Amtsgerichte beziehen.

Diesigen Petitionen, welche die Landgerichte betreffen, haben inzwischen ihre Erledigung gefunden, und zwar in einem den Wünschen der Petenten vollständig entsprechenden Sinn. Es sind dies die Petitionen der bisherigen Kreisgerichts-Bezirks Mosbach und Waldschat und des Amtsgerichts-Bezirks Sinshelm. In den beiden ersteren wurde um die Erhaltung als Landgerichts-Bezirk nachgesucht, die letztere richtet sich gegen die Loslösung vom Landgerichts-Bezirk Mannheim und Zuteilung nach Mosbach.

Wir verweisen auf die Vorlage des Nachtragsbudgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz für 1879, auf den darüber erstatteten Bericht und auf die mit den Ansichten der Großh. Regierung übereinstimmenden Anträge vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse.

In gleicher Weise sind die von den Städten Waldürn, Gernsbach und Kenzingen und einer größeren Anzahl Landgemeinden eingereichten Petitionen durch Errichtung der Amtsgerichte Waldürn, Gernsbach und Kenzingen zur Erledigung gelangt.

Bezüglich des Amtsgerichts Kenzingen haben der Gemeinderath der Stadt Eitenheim und ferner der Gemeinde Riegel Petitionen übergeben. Die erstere gegen die Errichtung eines Amtsgerichts Kenzingen gerichtet, ist somit gleichfalls erledigt, während die zweite um Verlassung beim Amtsgericht Emmendingen bittet.

Sämmtliche übrigen Petitionen bewerben sich um Errichtung, beziehungsweise Wiederherstellung von Amtsgerichts-Sitzen. Dieselben sind theils von einzelnen Städten und Landgemeinden, theils von beiden gemeinsam eingereicht worden.

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Scaddon.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 37.)

Achtunddreißigstes Kapitel.

Die Rüge findet

Das Ziel, ob sie auch von Land zu Land, Dorthin zu kommen rings durchzieht die Welt, Indeß die Wahrheit sich mit trüger Hand, Halb wachend, ihren Reispag bestell.

W' nur erfindliche Untreue thut Uns Schaden. — Briefe geräut, gelesen, dann Schlingen in Rätheln verstrickt, erkaufter Verrath.

Durch die Versöhnung mit seiner Gattin beruhigt, that Hermann, was ein reiferer Mann von Anfang an gethan hätte: er zieht einen Rechtsanwalts zu Rathe, und in dieses Herrn Begleitung begibt er sich nach dem Telegraphenamte und versucht, den Absender jener läghastigen Depesche zu identifiziren.

Die Telegraphenbeamten sind Anfangs nicht geneigt, Fragen zu beantworten. Dies zu thun, ist gegen ihre Regeln. Es ist für sie unmöglich, sich der Absender der Telegramme, oder der Umstände, ob gewöhnlicher oder ungewöhnlicher Art, zu erinnern, welche deren Absendung begleitet haben.

„Wacht aber Ihr System zu einem schlechten Zwecke mißbraucht wird, wie dies so leicht geschehen kann, halten Sie es dann nicht für Ihre Pflicht, Ihre Hilfe anzubieten, um den Mißthäter an das Tageslicht zu bringen?“ fragt Herrmann hitzig.

Die Telegraphisten haben diese Frage noch nicht in dem Lichte betrachtet. Sie sind der Meinung, ihre Pflicht bestche hauptsächlich darin, sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern und sich streng in den Grenzen ihrer täglichen Routine zu halten.

Der belagerte Advokat legt seine Hand begütigend auf Hermann's Arm. „Gestatten Sie mir, Monsieur“, sagt er, worauf er mit großer Höflichkeit den Beamten die Frage vorlegt: „Eine falsche Depesche, angeblich von diesem Herrn kommend, ist der Gemahlin dieses Herrn zugesandt worden, um sie nach Stenbe an das Sterbebett ihres Gatten

zu rufen. Stellen Sie sich also Madames Besorgniß vor. Kann eine derartige Schändlichkeit gestiftet werden? Es ist ja das ein Mißbrauch des Systems der Telegraphie.“

Die Beamten kennen den Mann des Gesetzes und sind gegen einen Mitbürger mißtrauischer, als gegen Herrmann. Sie prüfen ihr Gedächtniß, suchen in den Büchern und zeigen sich endlich geneigt, so viel Auskunft zu geben, als in ihrer Macht steht. Da steht die Depesche, genau in denselben Worten abgefaßt, welche Editha ihrem Gatten wiederholt hat; es kann sich aber im ganzen Bureau Niemand irgend etwas über den Absender dieses besonderen Telegramms erinnern.

„Es wäre möglich, daß Alphonse die Depesche aufgenommen hat“, sagt einer, als Herrmann auf dem Punkte steht, das Bureau in Verzweiflung zu verlassen.

Alphonse ist ein sehr jugendlicher Unterbeamter. Der zweite Beamte hält es kaum für wahrscheinlich, daß es Alphonse gewesen sei. Während die beiden Beamten diese Frage erörtern, öffnet sich die Schwingthüre und Alphonse kommt erpicht und schweißtriefend aus dem Café, wo er zu 1 Fr. 25 Cent., incl. Wein, gefräßt hat.

„Da ist ja der junge Mann, um den es sich handelt. — Dites donc, Alphonse“, und beide Beamte fallen mit hastigen Fragen über ihn her.

Alphonse erröthet, wischt sich den noch mit den letzten Tropfen des soeben getrunkenen Mäcon angefeuchteten Schnurbart und bekennet, sich der Absendung einer Depesche nach England, an irgend einen Ort in der Nähe Londons, an dem von Herrmann genannten Datum zu erinnern.

„Ich erinnere mich dessen, weil das Telegramm von zwei Personen, einem Herrn und einer Dame abgeschrieben wurde“, sagt er; „sie haben lange mit einander gesprochen, ehe sie dasselbe aufgaben, und haben sich über die Worte gestritten. Die Dame war blaß wie der Tod.“

„Eine Dame ruft Herrmann“, erkannet. „Wozu bedurfte es einer Frau bei diesem schmutzigen Handwerk?“ fragt er sich.

„Ja, eine Dame, jung und hübsch, wenn auch kein ganz junges Mädchen — eine dame posée. Sie verhielt sich ganz ruhig“, fährt

Alphonse von seinem Gegenstande erwärmt fort, „und sie schien jenem Monsieur Befehle zu erteilen; sie war aber darum nicht weniger erregt; ihre Unterlippe zitterte ein wenig; ich habe es bemerkt.“

„Beschreiben Sie sie!“ ruft Herrmann. „Den Herrn kenne ich: groß, stark, blaß, mit schwarzem Bodenbarte.“

„Mais précisément! Das ist er!“

„Beschreiben Sie die Dame.“

Alphonse bricht in erregte Gesticulirung aus.

„Permettez Monsieur, es ist nicht so leicht, eine schöne Frau zu beschreiben; das beschreibet sich nicht. Madame hatte Augen vom schönsten Braun — une chevelure, mais une si belle chevelure châtain clair. — Herrliches Haar, aber so herrliches Haar, hellkastanienbraun. Sie ist groß, schlank und „gantée à ravir“; ihre Toilette ist von ausgefeilter Einfachheit. Sie hat die Lebhaftigkeit, das Wesen einer Künstlerin“, denkt Alphonse.

Von dem „petit vin rouge“ erwärmt, der sein Frühstück von Lendenbeefsteak aux champignons begleitet hat, wird Alphonse enthusiastisch und geschwätzig. Die englische Dame hat augenscheinlich einen tiefen Eindruck auf das leicht empfängliche Herz dieses telegraphischen Jünglings gemacht.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

— [Luftspiel-Novitäten.] Der „F. B.“ wird aus Berlin geschrieben: Wie ich einer Privatmittheilung aus Berlin entnehmen, hat daselbst ein neues einactiges Luftspiel von G. v. Moser: „Der Hausarzt“, lebhaften Beifall erzielt. Das Stück führt in der Hauptfigur einen Jünger Aesculap's vor, der eine eifersüchtige Gattin mit ihrem flatterhaften Ehegemahl verlobt und als Belohnung dieses edlen Werkes selbst die Hand einer liebenswürdigen Dame erhält. Meinem Gewährsmann zufolge soll sich der Einakter den besseren Produktionen Moser's anreihen. Uebrigens ist die Nase dieses Autors fast beängstigend fruchtbar. Auch einige größere Lustspiele und Schwänke sind ihm neuerdings entsprungen, die demnächst in Lauban, dem jetzigen Wohnort des Dichters, vom Stapel laufen sollen.

Es ist wohl erklärlich, daß diese Bitten in so großer Zahl an die hohe Kammer gebracht worden sind; denn allerdings ist der Sitz einer Gerichtsbehörde nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich ein sehr bevorzugter Zustand einer Stadtgemeinde und der Verlust einer solchen Gerichtsbehörde schneidet daher tief in das Gemeinleben der betreffenden Orte ein. Es verdienen deshalb die vorliegenden Petitionen jedenfalls eine besondere Beachtung und die sorgfältigste Abwägung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse.

Die Nothwendigkeit, daß vor Allem eine Grenze zu finden ist, ergibt sich von selbst, und diese Grenze wird durch eine festbestimmte Zahl von Amtsgerichten gesteckt. Es muß daher schon jetzt und ehe auf die einzelnen Bittgesuche eingegangen wird, ausdrücklich hervorgehoben werden, daß unmöglich allen Bitten gleichzeitig Gewährung zu Theil werden kann.

Man würde diejenigen Petenten, deren Wünschen nicht zu entsprechen ist, noch viel schmerzlicher berühren, wenn man Andere, die bis jetzt ebenfalls nicht den Sitz eines Amtsgerichtes hatten, bevorzugen würde, und es ist in der That in den verschiedenen Petitionen gleichmäßig so viel Grund vorgebracht, daß man allen in gleicher Weise gerecht werden möchte, wenn dies, wie bemerkt, nicht ganz und gar außer dem Bereiche der Möglichkeit läge.

Da der neuen Gerichtsorganisation schon wegen ihres Zusammenhanges mit dem Reichsganzen eine erhebliche Zeitdauer versprochen werden kann, so ist auch der gegenwärtige Zeitpunkt derjenige, wo die Petenten hoffentlich sich am ehesten zu einer Resignation zu beschließen vermögen, und es ist nur zu billigen, wenn Wünsche, welche nun einmal nicht erfüllt werden können, auch aufgegeben werden.

Darin stimmen alle Petitionen überein, daß sie durch den Vortheil, Amts- oder Amtsgerichts-Sitze gewesen zu sein, der Mittelpunkt von Gemeinden geworden sind, deren Verkehr sich vorzugsweise nach diesen Sitzen gelenkt hat. Auch darin stimmen sie überein, daß die Bedingungen vorhanden wären, Sitz eines Gerichtes zu sein, ohne die sociale Stellung der Beamten oder deren Fortbildung in ihrem Berufe irgendetwas zu gefährden.

Viele derselben haben sogar zu diesem Zwecke Opfer gebracht oder sind Opfer zu bringen bereit, durch das Anerbieten von geeigneten Gebäulichkeiten sowohl für die Kanzleien und Gefängnisräume, als für Wohnungen der Beamten. Alle betonen auf's eindringlichste den für die Rechtsuchenden wegen der zum Theil sehr bedeutenden Entfernungen vom Gerichtssitze erforderlichen großen Zeitverbrauch und den sich ergebenden erheblichen Kostenaufwand.

Die Budgetkommission ist nicht im Stande, alle die angeführten Gründe einer so genauen Prüfung zu unterwerfen, wie sie unbedingt geboten ist, um dieselben gegeneinander auf ihren Werth, gleichsam nach Maß und Gewicht, so vollständig würdigen zu können, daß dem hohen Hause dadurch ermöglicht sein würde, eine sichere Entscheidung zu treffen.

Dazu ist sowohl eine vollständige Kenntniß der Dertlichkeiten, als auch die umfassendste Kenntniß der bezüglichen allgemeinen und besonderen Verhältnisse nothwendig. Ihre Kommission ist auch nicht in der Lage, sich dieselben nach Erforderniß verschaffen zu können, sie ist vielmehr dadurch an und für sich auf die bessere Kenntniß der Großh. Regierung hingewiesen. Wir glauben hierbei darauf Bezug nehmen zu müssen, daß selbst die hohe Kammer die Organisation, d. h. die Eintheilung der Bezirke und Festsetzung der Gerichtssitze der Großh. Regierung überläßt und sich damit begnügt, daß erst vom Jahre 1884 ab Veränderungen, und zwar nur bei den Landgerichten, mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Es liegt daher ganz nahe, daß der Großh. Regierung nicht zugleich empfohlen werden kann, die Zahl der Amtsgerichte zu vermehren, wozu — aus Rücksicht für das gesammte Staatswohl, von welcher Regierung und Stände allein geleitet sein sollen — genügende Gründe der Großh. Regierung nicht vorzuliegen erschienen haben. — Wir würden das in dieselbe gesetzte Vertrauen geradezu widerlegen durch Aussprechen von Wünschen, für welche wir im Augenblicke keine andere Gründe vorbringen können, als die wohlmeinenden Gesinnungen für die Petenten, denen wir jedoch immerhin das höhere Interesse für das Staatsganze voranzustellen haben.

Nichtsdestoweniger unterlassen wir nicht, die in den einzelnen Petitionen noch besonders hervorgehobenen Gründe in Kürze zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen:

1) Die Stadt Gerlachshausen bittet um Wiederherstellung des früheren Amtsgerichtes und verweist auf ihre für die große Mehrzahl der Gemeinden des früheren Amtsgerichts-Bezirks viel ungünstiger gewordenen Verhältnisse hin, beklagt die Anordnung der Eisenbahn-Züge, welche eine Vermeidung der Bahn, um nach Tauberbischofsheim zu gelangen, außerordentlich erschwere, und stellt ihr geräumiges Rathhaus an der Hauptstraße zur Aufnahme eines Amtsgerichtes zur Verfügung.

2) Der Stadtgemeinde Neckargemünd haben sich 11 Gemeinden und in jüngster Zeit noch 3 weitere angeschlossen; das Gesuch geht auf Wiederherstellung des früheren Gerichtssitzes. Mit großem Nachdruck wird um thunlichste Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Stadt gebeten und bemerkt, daß das vormalige Gefängnisgebäude der Staat noch besitze und sich leicht eine Räumlichkeit für das Amtsgericht finden lassen werde.

3) Neckarbischofsheim und 18 Nachbargemeinden suchen gleichfalls um die Wiederherstellung des vormaligen Amtsgerichtes an. Neckarbischofsheim führt an, daß seine Lage es dazu besonders geeignet mache; beruft sich auf die schon 1814 zur Errichtung eines landesherrlichen Amtes, sowie 1824 zum Bau eines neuen Amtsgebäudes durch unentgeltliche Abgabe des Bauplatzes und in Frohnleistungen gebrachten Opfer. Außerdem habe die Gemeinde 1847 ihr neu erbautes, schön gelegenes Rathhaus nach dem Plane der Großh. Regierung zu einem Oberamtsgebäude mit bedeutendem Aufwande umbauen lassen, ein Oberamt jedoch in Folge eingetretener Verhältnisse nicht erhalten. Das neue

Rathhaus wird behufs der Errichtung eines Amtsgerichtes eingeräumt; dasselbe sei sehr geräumig und enthalte zugleich eine schöne große Beamtenwohnung.

Das vom Staate neuerstellte Gefängniß erwarb s. Z. die Gemeinde und auch dieses soll zurückgegeben werden; zugleich wird die Mithilfe zum Rückwerb des inzwischen in Privatbesitz übergegangenen früheren Amtshauses angeboten. Die Stadt besitze auch eine Realschule und sei ein lebhafter Verkehr, der für das Gesuch spreche, vorhanden.

4) Der Gemeinderath der Stadt Ladenburg beauftragt in ausführlicher bereiteter Darstellung aller für die Wiederherstellung des früheren Amtsgerichtes geltend zu machenden Gründe. Die Stadt sei für eine Bevölkerung von 15,000 Seelen der ehemals zu dem Gerichtsbezirke gehörigen Orte das natürliche Verkehrsziel. Auch soll wegen der für das Gericht erforderlichen Gebäude eine Verlegenheit nicht entstehen.

5) Die Petition des Gemeinderaths der Stadt Philippsburg geht ebenfalls auf die Wiederherstellung des vormaligen Gerichtssitzes.

Es wird auf die ehemalige historische Bedeutung der Stadt, die als Reichsfestung Jahrhunderte lang ein Bollwerk des deutschen Vaterlandes gegen den Erbfeind gewesen sei, sowie auf die kolossalen Opfer an Gut und Blut, welche für die deutsche Sache gebracht worden sind, hingewiesen. In eindringlichen Worten werden die geistigen und materiellen Nachteile betont, welche durch den 1864 eingetretenen Verlust des Amtssitzes und den 1872 nachgefolgten Wegzug des Amtsgerichtes für Philippsburg geholt haben.

Die Stadt, in Mitte einer Bevölkerung von 14,400 Seelen mit 27 1/2 Millionen Steuerkapital gelegen, verdiene um so mehr eine Berücksichtigung, als es keinen zweiten Bezirk im Lande gebe, der so günstig abgerundet sei und zugleich noch vortheilhaft erweitert werden könne. Der Gerichtsbezirk Bruchsal sei viel zu groß, mit Geschäften überlastet, so daß eine Wiederabtrennung des Amtsbezirks Philippsburg gar nicht schwer falle, ja die dadurch zu erzielende Erleichterung für Bruchsal als eine Nothwendigkeit sich herausstelle; eine Vereinfachung der Geschäfte habe sich für das Gericht keineswegs ergeben, wohl aber eine große Erschwerung sei für die Angehörigen des ehedorigen Amtsgerichts Philippsburg daraus erwachsen. Ebensovienig sei eine Kostenersparniß erzielt worden, indem die Anstellung eines weiteren richterlichen Beamten, sowie die Beschaffung größerer inzwischen ungenügend gewordener Räumlichkeiten nothwendig werden. Es wird besonders hervorgehoben, daß der Staat das vormalige Amtsgerichts-Gebäude noch besitze und die Stadtgemeinde sich verpflichte, das zum Gerichtssitze erforderliche Gefängniß einschließlich des Bauplatzes vollständig neu auf ihre Kosten herzustellen.

6) Die Stadtgemeinde Haslach im Kinzigthale und 7 Landgemeinden des ehemaligen Amtsbezirks bewerben sich um die Wiedererlangung eines Gerichtssitzes in Haslach. Es wird angeführt, daß Haslach eines der ältesten Städte des Großherzogthums sei, und dabei als geschichtliche Rück Erinnerung angeknüpft, daß dasselbe schon im 14. Jahrhundert die Residenz der Grafen von Fürstenberg war und bis heute den Mittelpunkt des Verkehrs für die Landbevölkerung des mittleren und oberen Kinzigthales bilde. Ein durch den Handel mit Landesprodukten sehr belebter Wochen-, Monat- und Jahrmarkt-Verkehr führe immer viele Leute nach Haslach, das dadurch als Gerichtssitz sich besonders passend zeige. Auch ließe sich der Bezirk durch Zuteilung einiger Gemeinden des vormaligen Amtsgerichts Gengenbach, als welche Biberach, Unterentersbach, Zell am Harmersbach, Ober- und Unterharmersbach, mit 7571 Bewohnern genannt werden, noch vergrößern.

Die Stadt Haslach erbietet sich, das schöne und wohlgelegene Amtshaus mit großem Garten, welches in Besitz der Stadt übergegangen ist, zur Verfügung zu stellen, und erklärt zu weiteren Opfern seine volle Bereitwilligkeit, wenn die Großh. Regierung den Erwerb des sehr geräumigen Fürstenbergerhofes als geeigneter vorziehen sollte.

7) Der Gemeinderath von Gengenbach hat in einer mit den Gemeinderäthen von Neckargemünd, Waldbühl, Neckarbischofsheim, Ladenburg, Meersburg, Gernsbach und Haslach gemeinschaftlich eingereichten Petition um die Wiederherstellung des 1872 aufgehobenen früheren Amtsgerichtes gesuch.

In der Petition wird insbesondere die Einführung kleinerer, mit einem Richter zu besetzender Amtsgerichte, sowohl in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege wie die Strafrechtspflege befürwortet und die Zweckmäßigkeit jener dazuthun gesucht.

8) Die Stadtgemeinde Zell am Harmersbach bittet um Berücksichtigung bei der künftigen Gerichtseintheilung, beziehungsweise um Verleihung eines Amtsgerichtssitzes.

Es wird daran erinnert, daß Zell a. H. eine mehr als hundertjährige Reichsstadt gewesen sei und eine eigene Gerichtsbarkeit besessen habe. — Die einzige nach dem Anfall an Baden der Stadt noch verbliebene Staatsstelle, das Amtsrevisorsrat, sei im Jahre 1822 ihr gleichfalls entzogen worden.

Zell am Harmersbach in der Mitte zwischen Offenburg und Wolfach eigne sich nach seiner geographischen Lage besonders vortheilhaft zum Sitz eines Amtsgerichtes, das durch Hinzuziehung einiger weiterer Orte, wie Biberach, Steinach, Prinzbach, Schwaibach u. a. auf eine Bewohnerzahl von 13,000 gebracht werden könnte.

Es wird die Beschaffung der erforderlichen Gerichtslokalitäten und der Wohnung für Beamte von der Stadt angeboten.

9) Die Stadt Endingen bittet um Verleihung eines Amtsgerichtes.

Aus der Petition ist zu entnehmen, daß die Stadt im Jahr 1819 den Amtssitz verloren habe, ungeachtet Endingen seit den ältesten Zeiten immer ein Sitz von Staatsbehörden gewesen sei und die eigene Gerichtsbarkeit von Oesterreich um die s. Z. sehr beträchtliche Summe Geldes von 36,000 fl.

erkauft habe. Die Stadt liege im Mittelpunkte der äußerst voll- und produktreichen Gegend des Kaiserthales, verbunden mit dem gewichtigen Vorzuge, daß sie sich eines von der ganzen Umgegend stark besuchten Wochenmarktes zu erfreuen hätte. Zu einem Amtsgericht-Sitze empfehle sich Endingen ganz vorzugsweise, da die Stadt von einer Anzahl naheliegender Landgemeinden, die mit derselben in inniger Verbindung stehen, umgeben sei.

Der Gemeinderath ist erbötig, im Falle des Erlangens eines Gerichtssitzes das ehemalige Amtsgebäude mit Garten, mitten in der Stadt gelegen, bereitwilligst an den Staat unentgeltlich abzutreten.

10) Die Stadt Stühlingen bittet in Verbindung mit 24 Landgemeinden um die Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes in Stühlingen.

Bei der 1857 stattgehabten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sei das Bezirksamt und später auch das Amtsgericht aufgehoben worden. Die ökonomische Lage der Stadt habe dadurch schwer gelitten und die Rücksicht darauf nöthige zur Stellung der Bitte, wobei überdies die örtlichen, beziehungsweise geographischen Verhältnisse, sowie auch die Lage des Bezirkes an der Grenze gegen die Schweiz mit in Betracht zu ziehen sind.

Es wird versichert, daß die Bewohner Stühlingens zur Erstellung eines passenden Neubaus oder der Einrichtung bereits vorhandener Gebäulichkeiten gerne größere Opfer bringen werden.

11) Zestetten und 12 weitere Gemeinden wenden sich abermals mit ihrer früher gestellten Bitte um Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes an die hohe Kammer, und es wiederholten mehrere derselben das gleiche Gesuch im Laufe des verflossenen Monats. Die abgechiedene Lage an der Schweizergrenze, die allzu große Entfernung von dem Gerichtssitze Waldshut müßte bei billiger Rücksicht auf die Bevölkerung die Wiederherstellung eines Amtsgerichtes als eine Nothwendigkeit herausstellen.

12) Griechen im Amtsbezirke Waldshut macht seine Lage im Herzen des badischen Kleitgaues zwischen Waldshut und Zestetten geltend, um die Verleihung eines Amtsgerichtes in Anspruch nehmen zu dürfen. Weitere vier Gemeinden haben sich dem Gesuche angeschlossen.

13) Der Gemeinderath der Stadt Meersburg hat in zwei Petitionen um die Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes gesuch und hebt zur Unterstützung desselben besonders hervor, daß die Stadt bei ihrem Anfall an Baden im Jahre 1803 der Sitz vieler staatlichen Behörden gewesen sei, worunter namentlich jener des 1814 für den Seckreis errichteten Hofgerichtes, das bis 1836 daselbst seinen Sitz gehabt habe, erwähnt werden müsse. Das Bezirksamt sei schon 1857 und das Amtsgericht 1872 aufgehoben und Meersburg mit seinem Bezirke dem Amte und Amtsgerichts-Bezirk Ueberlingen zugetheilt worden. Nur die Groß. Domänenverwaltung sei Meersburg noch geblieben.

Unter Hinweisung auf die Lage und Verhältnisse des Bezirkes und die großen Entfernungen zumal glauben die Vertreter der Stadt Meersburg, daß ihr Gesuch vollständig begründet sein dürfte.

14) Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadtgemeinde Markdorf tragen in der eingereichten Bitte vor, daß Markdorf durch seine Lage im oberen Salemer Thale und durch den Verkehr den Mittelpunkt für viele Gemeinden abgebe, die bei einer Entfernung von 4—7 Stunden vom Amtsgerichtssitze und ohne Postverbindung mit diesem dringend einen Amtsgerichtssitz in Markdorf wünschen müssen.

Die nöthigen Gebäulichkeiten sollen zur Verfügung stehen und erklärt sich überdies die Gemeindevertretung zu jedem Opfer bereit, um sich und der Umgegend den Vortheil eines Gerichtssitzes zu verschaffen.

Indem wir hiermit unsere Berichterstattung abschließen können, gelangen wir zugleich aus den im Eingange dargelegten Gründen zu dem Antrage:

„Hohe Kammer möge beschließen, sämmtliche Petitionen der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Badische Chronik.

5* Pforzheim, 10. Febr. Gestern hielt im Protestantenverein Hr. Stadtpfarrer Bräcker aus Karlsruhe einen interessanten Vortrag über die Offenbarung Johannes. Nach einleitenden, den Werth des Bibellesens hervorhebenden Worten und die heute manchmal eingetretene Verkennung desselben bedauernd, behandelte Redner dann das vorgelegte Thema in geistreicher, auf die Forderungen der neuen Zeit sich stützenden Weise. Zunächst wurde widersprochen, daß der Verfasser der Apokalypse spätere, erst nach Jahrhunderten und Jahrtausenden eingetretene Ereignisse habe voraussehen und vorausagen wollen. Die Zeit der Entstehung der Offenbarung und der Inhalt derselben bewiesen dieses; denn es sei unzweifelhaft, daß die Entstehung unmittelbar nach der ersonnenen Christenverfolgung und unter dem Eindruck derselben, und zwar in den Jahren 68 oder 69 n. Chr. entstanden sei. Der Inhalt der Offenbarung spreche nicht minder dafür, da von den sieben Siegeln (sieben Bildern oder Sagenreihen) die vier ersten vorausgegangene Ereignisse und die drei letzten Voraussetzungen von Begebenheiten enthielten, welche die damaligen Christen als unmittelbar bevorstehend erwarteten. Es sind dies der Untergang des römischen Reichs (das Thier mit sieben Köpfen und zehn Hörnern), die Wiederverkehr Christi in voller Herrlichkeit und die Vollendung seines Reiches. Der Glaube an eine alsbaldige Wiederkunft des Erlösers und die Vollendung seines Reiches sei damals ein ganz allgemeiner gewesen. Zum Schluß besprach der Redner noch den selbst von Luther bezweiferten religiösen Werth der in verschiedenen Stellen an die älteren Propheten, namentlich an den Propheten Daniel anschließenden Apokalypse und vertrat die Ansicht, daß doch Erbanliches in ihr liege, und zwar in dem ihr kundgegebenen vertrauten, unerschütterlichen Glauben an den Sieg der Christenlehre und deren Verbreitung über die gesammte Erde.

Heidelberg, 11. Febr. Der „Heidelberger Lottenerverein“ kann in seinem dieser Tage ausgegebenen Bericht über die Ergeb-

nisse, die Fortschritte und die Finanzen des Vereins während des verfloffenen Jahres die erfreuliche Thatsache konstatieren, daß seine einzig auf Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Stadt gerichteten Bestrebungen in immer weiteren Kreisen Anerkennung und Nachahmung finden. Beweis hierfür ist, daß das „Tonnenhystem“, das derzeit fast in allen staatlichen und städtischen Anstalten und Gebäuden Heidelbergs eingeführt worden, außerdem während des Jahres 1878 in 50 anderen Städten Aufnahme gefunden hat. Die Betriebskosten des Vereins — 228 Tonnenentrichtungen, etwa 4000 Personen entsprechend, sind nunmehr in unserer Stadt vorhanden — wurden durch die Betriebsentnahmen aufgewogen; die 13,000 M. betragende Bauschuld konnte auf 11,000 M. vermindert werden; der Voranschlag für 1879 weist gegenüber einer Einnahme von 9339 M. eine Ausgabensumme von 11,619 M. 46 Pf. nach; das Minus der Einnahmen — hauptsächlich von dem Sinken der für den Tonneninhalt bisher bezahlten Preise herrührend — wird wohl durch den Beitrag der Gemeindefasse sowie durch den zu hoffenden Zutritt neuer Mitglieder zu dem Vereine gedeckt werden. — Unser Stadttheater hat sich in diesem Winter reger Theilnahme Seitens der Einwohner zu erfreuen; die Leistungen der einzelnen Schauspieler zeugen von unausgesetztem Streben und verdienen nicht minder Anerkennung, als die Direction des Theaters (Hr. Böllert), welche durch ein reiches Repertoir die Anforderungen des Publikums Rechnung trägt, sowie die häufige Veranstaltung von Gastspielen — Künstler von den Theatern zu Darmstadt, Frankfurt u. a. sehen wir öfters auf hiesiger Bühne — dem Eifer der hiesigen Schauspieler nicht neue Nahrung schafft. — Eine Anzahl hiesiger Kaufleute fordert die „Cigarrenspitzen-Sammler“ auf, etwaige Borräthe vor Oftern an sie abzuliefern; der Erlös aus denselben wird wohl wie in den letzten Jahren dazu verwendet werden, unbemittelten Konfirmanden Kleidung zu beschaffen.

Baden, 12. Febr. Unser Kunstverein, welcher in seiner nunmehr 16jährigen Wirksamkeit sich unter der hohen Protection Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs (bei permanentem Vorhitz des Stadtdirektors Herrn v. Göler) höchst erfreulich entwickelte, hat vor Kurzem seinen 16. Jahresbericht veröffentlicht, der sehr befriedigende Resultate mittheilt. Die Mitgliederzahl, welche seit dem Gründungsjahr (1863) von 251 bis (1872) auf 174 zurückgegangen war, hat sich jetzt wieder auf 260, und somit auf den höchsten bis jetzt erreichten Stand gehoben. Ebenso ist die Anzahl der im Jahre 1878 zur Ausstellung gekommenen Kunstwerke (767), die höchste seit dem Bestehen des Vereins. Die Zahl der von dem Verein abgeschlossenen oder vermittelten Bilderverkäufe war eine sehr günstige, indem für die bedeutende Summe von 22,865 Mark Werke verkauft wurden, ein

Resultat, welches die sehr günstige Verkaufslage während dieses Jahres konstatiert. In den 16 Vereinsjahren sind für 215,442 Mark Verläufe abgeschlossen worden, also für mehr, als in allen übrigen verbliebenen Vereinen des Rheinischen Kunstvereins. — Der Vorstand hat beantragt, im Jahre 1880 aus dem Rheinischen Kunstverein auszutreten, da der hiesige Verein überwiegend nur Kosten und Lasten aus diesem Verbände zu tragen hat und durch seine permanente Ausstellung eine genügend selbständige und unabhängige Stellung sich erhalten kann. Der Beschluß hierüber wird einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden, nachdem der Vorsitzende, Herr v. Göler, dem hohen Protector des Vereins, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, hierüber Bericht erstattet haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das hiesige Kunstvereins-Vokal viel zu klein ist, um die allgemeine Wanderausstellung des Rheinischen Kunstvereins, ohne Schädigung seiner speziellen Interessen, während eines Monats, mitten in der Wintersaison, beherbergen zu können. Nicht nur daß der Ausstellung des Rheinischen Kunstvereins jedesmal sämtliche übrigen ausgestellten Kunstwerke Platz machen müssen, auch die Bilder des Rheinischen Kunstvereins selbst können nur eine sehr ungenügende Ausstellung erhalten. Daß übrigens die Wanderausstellungen der Kunstvereine bei weitem nicht mehr die praktische Bedeutung wie früher besitzen, deshalb aber auch nicht mehr die hauptsächlichste Leistungsfähigkeit von ehemals aufweisen, ist eine anerkannte Thatsache. Die Wanderausstellungen haben nur noch für solche Orte hervorragenden Werth, wo keine eigenen permanenten Ausstellungen bestehen. Dagegen wäre zu wünschen, daß der hiesige Kunstverein mehr als bisher darauf bedacht wäre, einzelne besonders hervorragende große Gemälde, oder kleinere Typen von Werken berühmter Künstler heranzuziehen. Der Verein ist zwar Mitglied der Verbindung für historische Kunst, hat aber im vorigen Jahre nur die Spezialausstellung eines einzigen der diesem Verein angehörenden historischen Bilder veranstaltet. Abgesehen hiervon, sollte man aber suchen, auch andere hervorragende Werke zur Ausstellung zu gewinnen. Daß die Zahl der fremden Besucher der hiesigen Vereinsausstellungen wesentlich zurückgegangen ist (von 2360 im Jahre 1874 auf 838 im vergangenen Jahre) mag theilweise seinen Grund hierin, theilweise aber auch in der Mangelregel finden, daß seit zwei Jahren die Besucher der Ausstellung nicht mehr, wie früher gewohnt, für ihr Eintrittsgeld zugleich ein Loos zur Gemäldelotterie erhalten.

H. Freiburg, 11. Febr. In der am 8. d. vor der Strafkammer des hiesigen Gerichtshofes verhandelten Anklagesache des Anwalts Dr. v. Bänker gegen Professor Dr. Michalis, Ed. Poppo, Drucker der „Freiburger Zeitung“, und Friedrich

Becker, Redakteur dieses Blattes, wegen Beleidigung durch die Presse fand heute Abend bei ungeheurem Andrang des Publikums die Verhandlung des Urtheils statt. Der Ankläger hatte den Antrag gestellt, die genannten Angeklagten der verleumdnerischen Beleidigung, jedenfalls der Beleidigung im Sinne der §§ 185, 186 des R. St. G. B. des Anklägers durch die Presse für schuldig zu erklären und deshalb Dr. Michalis zu einer 6monatlichen, den Beleger Ed. Poppo und den Redakteur Friedrich Becker zu einer 4wöchentlichen Gefängnisstrafe zu verurtheilen.

Das Urtheil lautete dahin, daß die Angeklagten Professor Dr. Michalis und Ed. Poppo von der Anklage freizusprechen, der Redakteur F. Becker dagegen wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 100 Mark, sowie zu $\frac{1}{2}$ der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, der Ankläger aber in $\frac{1}{2}$ dieser Kosten zu verurtheilen sei. Bekanntlich waren der Drucker und der Beleger der „Freiburger Zeitung“ nicht bloß wegen des von Professor Dr. Michalis herrührenden intrinseken Inzerats, sondern auch wegen einiger Artikel der genannten Zeitung angeklagt und ist die Verurtheilung nur bezüglich dieser letzteren erfolgt.

H. Freiburg, 12. Febr. Der hiesige Gewerbeverein hat kürzlich beschlossen, regelmäßig wiederkehrende sog. Unterhaltungsabende für Gewerbeschüler abzuhalten. Es soll dadurch den Lehrlingen Gelegenheit geboten werden, sich in zwangloser heiterer Weise durch Deklamation, Gesang und Musik zu unterhalten und sollen dieselben so von verschiedenen anderen Vergnügungen abgehalten werden, welche dem geistigen und körperlichen Gedeihen nicht förderlich sein können. Der erste derartige Unterhaltungsabend war von 107 Lehrlingen besucht, welche allem Anschein nach recht vergnügt waren. Der Gesangsverein des Arbeiter-Bildungsvereins der mehrere Gesänge dabei vortrug, wirkte wesentlich dazu mit, den Abend für die jungen Leute zu einem heiteren, vergnügten zu machen. Nach des Tages Laft und Mühen, nach Besorgung der Geschäfte in der Werkstätte und der Aufgaben der Gewerbeschule ist dem Lehrling ein derartiges Vergnügen in Ehren wohl zu gönnen und können die Jungen, vorausgesetzt, daß dabei die richtige Aufsicht und Leitung nicht fehlt, nur gewinnen. — Die hiesige Gewerbeschule, deren zwangsweiser Besuch durch Ortsstatut vorgeschrieben ist, zählt gegenwärtig über 600 Schüler.

Heute Morgen wurde im Allgäu in der Nähe der Kempfartlersee ein Soldat des hiesigen Infanterieregiments an einem Baume hängend gefunden. Derselbe hatte einen Schuß im Gesichte und lag das hiesige verordnete Zergerol neben der Leiche. Allem Anschein nach hat sich der Unglückliche, nachdem er die Schlinge um den Hals gelegt, um seine Absicht auch sicher zu erreichen, erschossen. Die Motive zu diesem Selbstmord sind unbekannt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Oregon & California Rail Road. Die Netto-Einnahme dieser Bahn pro Januar beträgt laut telegraphischer Mittheilung 5.10,600 gegen 5.200 im gleichen Monat des Vorjahres. Berlin, 12. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 173.50, per Mai-Juni 176.—, per Juni-Juli 179.—. Roggen per Febr. 121.50, per April-Mai 121.—, per Mai-Juni 121.—. Hafer per Febr. 57.25, per April-Mai 57.80, per Mai-Juni 58.10. Spiritus loco 51.50, per Febr.-März 51.60, per April-Mai 52.30, per Mai-Juni 52.50. Safer per April-Mai 115.—, per Mai-Juni 117.—. Erbsen.

Rhein, 12. Febr. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.—, loco fremder 18.—, per März 18.—, per Mai 18.10. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 11.80, per Mai 12.15. Safer effektiv 12.50, per März 12.50. Hafer loco 31.10, per Mai 30.80, per Oclbr. 31.30.

Bürgerliche Rechtspflege.

Beschlags-Versagung. § 285. Nr. 1968. Buchen. In Sachen Effette Tuerbach in Obbingen gegen den künftigen Müller Karl Josef Ehmann von da, wegen 342 M. 86 Pf. nebst 5/10 Zins vom 1. Mai 1874 und 516 M. 78 Pf. nebst 5/10 vom 22. Dezember 1874. Beschluß. 1. Es wird auf das sich nach Angabe des Klagen Theils auf ca. 350 M. belaufende Guthaben des beklagten Theils bei Bürgermeister Tuerbach von da bis zum Betrage der klägerischen Forderung von wie oben Beschlag gelegt und dem klägerischen Schuldner aufgegeben bis zu erfolgrender weiterer gerichtlicher Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung den bezeichneten Betrag nicht herauszugeben. 2. Hieron erhält der beklagte Theil Nachricht, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen den Klagen Theil zu beschuldigen, widrigenfalls dem Klager die mit Beschlag belegte Forderung in dem bezeichneten Betrage an Zahlungsfähigkeit zugewiesen würde. Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen würden. Buchen, den 7. Februar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Selb.

Deffentliche Aufforderungen. § 96. Nr. 1429. Waldshut. Johann Bögle von Hausen besitzt in der Gemarkung Hofthal folgende Liegenschaften: a. ca. 1 Viertel, 30 Ruthen Acker in der mittleren Schwanden, neben Richard Bögle von Hausen und der Straße nach Hausen; b. ca. 2 Viertel, 34 Ruthen Acker in der unteren Schwanden, neben Philipp Bögle und Alerwirth Acker in Hausen. Der Eigenthümerwerb des Johann Bögle und seiner Vorfahren ist im Grundbuche nicht eingetragen. Auf Ansuchen desselben werden daher alle diejenigen, welche davon in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben

Bremen, 12. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.15, per März 9.25, per April 9.30, per Mai 9.40, per Aug.-Dezbr. 10.10. Febr. — Amerikanisches Schweinefleisch (Bacon) 37 1/2 Pf.

Wien, 12. Febr. Wollencenizen 8.42 bis 8.47 fl. Offerte schwarz. Weizen, Gerste und Mais sehr. Anderes ruhig. Weizen Qualität 72/10 Kilogramm 8.45 bis 8.55 fl. Weizen Qualität 78/10 Kilogramm 9.45 bis 9.50 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.60 bis 5.80 fl. Gerste 62 bis 63 1/10 Kilogramm 6.60 bis 8.50 fl. Neuer Hafer Qual. 41—43 1/10 Kilogramm 5.40 bis 5.60 fl. Mais 4.35 bis 4.45 fl. Hirse — bis — fl. Raps — fl. Spiritus — fl.

Paris, 12. Febr. Rüböl per Februar 83.50, per März-April 84.—, per Mai-August 85.25, per Sept.-Dez. 86.50. — Spiritus per Februar 57.—, per Mai-August 56.50. — Acker weiser, disp. Nr. 3 per Februar 61.25, per Mai-August 62.25. Weizen 8 Markten per Februar 58.50, per März-April 59.—, per Mai-Juni 59.50, per Mai-August 59.75. Weizen per Februar 26.75, per März-April 26.75, per Mai-Juni 27.—, per Mai-August 27.25. Roggen per Februar 17.—, per März-April 17.25, per Mai-Juni 17.50, per Mai-August 17.50.

Wien, 12. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.15, per März 9.25, per April 9.30, per Mai 9.40, per Aug.-Dezbr. 10.10. Febr. — Amerikanisches Schweinefleisch (Bacon) 37 1/2 Pf.

Wien, 12. Febr. Wollencenizen 8.42 bis 8.47 fl. Offerte schwarz. Weizen, Gerste und Mais sehr. Anderes ruhig. Weizen Qualität 72/10 Kilogramm 8.45 bis 8.55 fl. Weizen Qualität 78/10 Kilogramm 9.45 bis 9.50 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.60 bis 5.80 fl. Gerste 62 bis 63 1/10 Kilogramm 6.60 bis 8.50 fl. Neuer Hafer Qual. 41—43 1/10 Kilogramm 5.40 bis 5.60 fl. Mais 4.35 bis 4.45 fl. Hirse — bis — fl. Raps — fl. Spiritus — fl.

Paris, 12. Febr. Rüböl per Februar 83.50, per März-April 84.—, per Mai-August 85.25, per Sept.-Dez. 86.50. — Spiritus per Februar 57.—, per Mai-August 56.50. — Acker weiser, disp. Nr. 3 per Februar 61.25, per Mai-August 62.25. Weizen 8 Markten per Februar 58.50, per März-April 59.—, per Mai-Juni 59.50, per Mai-August 59.75. Weizen per Februar 26.75, per März-April 26.75, per Mai-Juni 27.—, per Mai-August 27.25. Roggen per Februar 17.—, per März-April 17.25, per Mai-Juni 17.50, per Mai-August 17.50.

Wien, 12. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.15, per März 9.25, per April 9.30, per Mai 9.40, per Aug.-Dezbr. 10.10. Febr. — Amerikanisches Schweinefleisch (Bacon) 37 1/2 Pf.

Wien, 12. Febr. Wollencenizen 8.42 bis 8.47 fl. Offerte schwarz. Weizen, Gerste und Mais sehr. Anderes ruhig. Weizen Qualität 72/10 Kilogramm 8.45 bis 8.55 fl. Weizen Qualität 78/10 Kilogramm 9.45 bis 9.50 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.60 bis 5.80 fl. Gerste 62 bis 63 1/10 Kilogramm 6.60 bis 8.50 fl. Neuer Hafer Qual. 41—43 1/10 Kilogramm 5.40 bis 5.60 fl. Mais 4.35 bis 4.45 fl. Hirse — bis — fl. Raps — fl. Spiritus — fl.

Paris, 12. Febr. Rüböl per Februar 83.50, per März-April 84.—, per Mai-August 85.25, per Sept.-Dez. 86.50. — Spiritus per Februar 57.—, per Mai-August 56.50. — Acker weiser, disp. Nr. 3 per Februar 61.25, per Mai-August 62.25. Weizen 8 Markten per Februar 58.50, per März-April 59.—, per Mai-Juni 59.50, per Mai-August 59.75. Weizen per Februar 26.75, per März-April 26.75, per Mai-Juni 27.—, per Mai-August 27.25. Roggen per Februar 17.—, per März-April 17.25, per Mai-Juni 17.50, per Mai-August 17.50.

Wien, 12. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.15, per März 9.25, per April 9.30, per Mai 9.40, per Aug.-Dezbr. 10.10. Febr. — Amerikanisches Schweinefleisch (Bacon) 37 1/2 Pf.

Antwerpen, 12. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: behauptet. Raffinirtes Typeweiß disponibel 23 1/2 h. 23 1/2 B. New-York, 11. Febr. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2 dto. in Philadelphia 9 1/2. Mehl 3.70, Ross (old crop) 48, rother Winterweizen 1.10, Kaffee, Rio good fair 14 1/2. Havana-Zucker 6 1/2. Getreidefracht 5. Schmalz Marke Wilcox 7 1/2. Speck 5 1/2. Baumwoll-Fuhre 19000 B. Ausfuhr von Großwaaren 8000 B. dto. nach dem Continent 8000 B. — Erie-Eisenbahn 25 1/2.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.						
Februar	Barometer	Thermometer in G.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Witterung.	Veränderung.
12. Mittags 2 Uhr	739.5	+ 9.2	87	SW.	bedeckt Regen.	
Nachts 9 Uhr	746.0	+ 3.2	94	N.	„	veränderlich.
13. Mittags 2 Uhr	750.7	+ 3.2	90	SW.	„	„

Verantwortlicher-Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Lauf, den 30. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

§ 169. Nr. 2059. Lauf. Erbschaft dinglicher Rechte betr. Nachdem auf unser Aus Schreiben vom 26. November v. J., Nr. 17056, keine der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an den bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche der Salomea Erb Bwe., geb. Maier, von Friesenheim gegenüber für erloschen erklärt. Lauf, den 30. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

§ 170. Nr. 2060. Lauf. Erbschaft dinglicher Rechte betr. Nachdem auf unser Aus Schreiben vom 26. November v. J., Nr. 16924, keine der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an den bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche dem Jakob Engel II., bezügl. den Erben des Jakob Engel I., von Altenheim gegenüber für erloschen erklärt. Lauf, den 30. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

§ 213. Nr. 2700. Mühlheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 23. November 1878 (Karlsruher Zeitung vom 30. November 1878) Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erwerber Karl Schüler von Gröbheim gegenüber gemäß § 689 der Prot.-Ord. für verloren erklärt. Mühlheim, den 5. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Federle.

§ 182. Nr. 3840. Offenburg. Da auf diesseitige Aufforderung vom 4. November v. J., Nr. 32,625, keine Ansprüche erhoben wurden, so werden diese Ansprüche auf die dort beschriebenen Liegenschaften dem neuen Erwerber, katol. Kirchenfond Prinsbach, gegenüber für erloschen erklärt. Offenburg, den 31. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Saur.

§ 186. Nr. 108. Tauberbischofsheim. Nachdem auf diesseitige Verfügung vom 4. Oktober v. J., Nr. 18,956, Ansprüche der

dort bezeichneten Art auf das beschriebene Grundstück nicht angemeldet wurden, so werden solche der Maria Eva Ciermann von Höpflingen gegenüber für erloschen erklärt. Tauberbischofsheim, 28. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eifer. Ganten. § 311. Nr. 1798. Achern. Sämtlichen Schuldnern des Lanwirths Josef Ernst von Kappelrodt wird aufgegeben, die Beträge bei Vermeidung doppelter Zahlung nur dem fürsorglichen Waffepfleger, Gemeindevorsteher Weisenbach von Kappelrodt, zu entrichten. Achern, den 11. Februar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Koller. Boppard. § 148. Nr. 2999. Engen. I. In der Gantfache des Joh. Haag von Schlett u. Nr. werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Die Ehefrau des Gantmannes, Ferdinanda, geb. Bach, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Engen, den 30. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kiefer. § 104. Nr. 1522. Billingen. Die Gant des Fr. Josef Wlechl von Dürkheim betr. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 B. O. wird die Ehefrau des Gantmannes, Anna, geb. Engesser, von Dürkheim für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuzusondern. Billingen, den 27. Januar 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kärzger. § 150. Nr. 1205. Pfullendorf. Präludialbescheid. Die Gant des Ludwig Beyer von Neubronn betr. Beschluß. Alle diejenigen, welche bis heute ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt: Es sei die Ehefrau des Gantmanns, Antonie, geb. Singer, für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Pfaffenloch, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

587. Nr. 1935. Müllheim. Die Frau gegen Christian Haenßler von Auggen. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Wird die Absonderung des Vermögens der Ehefrau Karoline Haenßler, geb. Hummel von Auggen, von dem ihres Ehegatten Christian Haenßler von da ausgesprochen. Müllheim, den 23. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5138. Nr. 943. Waldkirch. Die Frau gegen Zimmermann Konrad Kopper von Unter- gottelshausen. Auschluss-Erkenntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Waldkirch, den 28. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5231. Nr. 1609. Triberg. Präludialisbesch. Die Frau gegen Gebrüder Koller Wasser von Furtwangen. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Triberg, den 4. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5178. Nr. 4081. Offenbürg. Auschluss-Erkenntnis. In der Frau des Bierbrauers Andreas Junger von Appenweiler werden alle diejenigen, welche in der Schuldvergleichs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Offenbürg, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5153. Nr. 5910. Pforzheim. Gant. Anschluß-Erkenntnis. In der Frau gegen Schneider Wilhelm Stog von hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 31. v. Mts. angemeldet, von der Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5209. Nr. 6848. Mannheim. Die Frau des Dreherers Emil Fischer hier betreffend. Beschluss. In obiger Gantfache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen. Mannheim, den 29. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5283. Nr. 1817. Weinheim. Auschluss-Erkenntnis. Mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Nikolaus Kling in Heibergheim, Forderung und Vorzugsrecht bezieht. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen. Weinheim, den 5. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5293. Nr. 3260. Ueberlingen. Die Frau gegen Konrad Labhart von Salem. Allen Schuldnern des Holzschlägers und Sigmund Labhart von Salem, gegen welchen die Frau Labhart auf Salem, eine Klage gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung eingereicht und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die öffentliche Gerichtsversammlung am Donnerstag dem 27. März d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, anberufen; was hiermit zur Kenntnisnahme für die Gläubiger veröffentlicht wird. Ueberlingen, den 8. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5298. Cto. Nr. 625. Waldshut. Die Ehefrau des Eduard Ellensohn in St. Blasien, Louise, geb. Wilmann, hat dahier eine Klage gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung eingereicht und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die öffentliche Gerichtsversammlung am Donnerstag dem 27. März d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, anberufen; was hiermit zur Kenntnisnahme für die Gläubiger veröffentlicht wird. Waldshut, den 6. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5277. Nr. 640. Civil-Kammer I. Freiburg. Die Ehefrau des Josef Thalhauer, Sophie, geb. Heitz, in Freiburg, wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen; was zur Kenntnis der

Gläubiger gebracht wird. Freiburg, den 26. Januar 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Krethdorn. 5272. Nr. 2692. Donaueschingen. Die Frau gegen Martin Happle von Sumpfloren betreffend. Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Katharina, geb. Weiser, von Sumpfloren, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. B. N. W. Donaueschingen, den 4. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

585. Nr. 352. St. Blasien. Die Frau gegen Josef Weisler, Birtw von Sumpfloren, betr. Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Josef, geb. Schmitt, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. B. N. W. St. Blasien, den 29. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

597. Nr. 1746. Eppingen. In der Frau gegen Jakob Schmitt von Sumpfloren wurde mit Erkenntnis vom heutigen die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Louise, geb. Schön, auf Antrag der Letzteren ausgesprochen. Eppingen, den 30. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5137. Nr. 5858. Pforzheim. Die Frau gegen Rudolph Bürklin, Inhaber der Firma Gebrüder Bürklin von hier. Gemäß § 1060 P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Marie, geb. Nagel, ausgesprochen. Pforzheim, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5233. Nr. 6510. Pforzheim. Die Frau gegen Schneider Ernst Kapfer von hier. Gemäß § 1060 P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Karoline, geb. Promer, hier ausgesprochen. Pforzheim, den 5. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5234. Nr. 6499. Pforzheim. Die Frau gegen Schneider Wilhelm Stog von hier. Gemäß § 1060 P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Louise, geb. Koy, hier ausgesprochen. Pforzheim, den 5. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

594. Nr. 3119. Raffatt. Gemäß § 1060 wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns Ernst Birnliß hier, Anna, geb. Kaler, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Raffatt, den 27. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

560. Nr. 6769. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Dreherers Emil Fischer, Margaretha, geb. Adler, in Mannheim wird mit Rücksicht auf § 1060 P. D. erkannt: Es sei die Ehefrau für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Mannheim, den 28. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5202. Nr. 7685. Mannheim. Die Frau gegen den Bäcker Karl Pfersching in Mannheim. Beschluss. Auf Antrag der Ehefrau des Bäckers Karl Pfersching, Anna Maria, geb. Weiser, in Mannheim wird mit Rücksicht auf § 1060 P. D. erkannt: Es sei die Ehefrau für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Mannheim, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5413. Nr. 38461. Brunsal. Weber Franz Hermann von Heibergheim ist im Jahre 1850 auf die Wanderschaft gegangen und seit dem Jahre 1864 ist von demselben keine Nachricht eingelaufen und ist deshalb von dessen Schwager Jakob Lorenz II. von Heibergheim der Antrag gestellt, denselben für verschollen zu erklären. Es wird nun in Folge dessen Franz Hermann angefordert. B. N. W. Heibergheim, den 28. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

von seinem künftigen Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls jenseitigen Antrag fällig gegeben und das rückgelassene Vermögen dem Antragsteller in fürsorglichen Besitz übergeben werden wird. Bruchsal, den 4. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

599. Nr. 1747. Eppingen. Frau Jakob Rechner von Tiefenbach, wie oben seit 24 Jahren von Tiefenbach an unbekanntem Orte abwesend, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Nachricht zu geben, widrigenfalls seine Abwesenheit an unbekanntem Orte anerkannt, mithin für verschollen erklärt werden wird. Eppingen, den 30. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5198. Nr. 1148. Schönan. Johann Friedrich Grass von Jtenschwand wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 14. Jan. d. J., Nr. 593, verurteilt und für denselben Josef Martzer, Landwirth von Holz, als Pfand bestellt, ohne dessen Mitwirkung der Verkaufshandlung weber rechten, nach Vergleich abzuhandeln, Anleihen aufzunehmen, angereichte Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangsscheine geben und Güter veräußern noch versäufen darf. Schönan, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5143. Nr. 3886. Bruchsal. Mit Erkenntnis vom 27. Dez. v. J., Nr. 4127, wurde Josef Pfeiffer Wwe. von Stettfeld entmündigt und derselben die Verwaltung ihres Vermögens entzogen. Bruchsal, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5129. Nr. 2160. Durlach. Beschluss. Jakob Gass legig von Weingarten wurde durch diesseitiges rechtskräftiges Erkenntnis vom 3. v. M. im Sinne des L.M. 5. 489 entmündigt. Als Vormund des Entmündigten wurde Landwirth Franz Gass von Weingarten bestellt. Durlach, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5174. Nr. 1470. Kork Kronenwirth Wessenschmidt Wittwe von Sobersweier wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 26. v. M. verurtheilt. Als deren Pfand ist Jakob Wundt von dort ernannt. Kork, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

543. Nr. 1367. Weinheim. Die Entmündigung der Karl Leo Fischer's Ehefrau, Elisabeth, geb. Horstler, von Weinheim betr. Durch Erkenntnis vom 5. Dezember 1878, Nr. 13487, wurde die Ehefrau des Karl Leo Fischer von hier, Elisabeth, geb. Horstler, wegen Geisteschwäche entmündigt. Zum Vormund für dieselbe wurde Landwirth Philipp Viehmann von Weinheim ernannt. Weinheim, den 28. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5235. Nr. 1988. Donaueschingen. Die Verlassenschaft der Pauline Gantner von hier, hat am Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft der Ehefrau nachgelassen. Einmalige Einsprachen hiergegen sind binnen 2 Monaten anber vorzubringen, widrigenfalls der gestellten Bitte entsprochen werden wird. Donaueschingen, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5286. l. Nr. 1930. Buchen. Kaiser Johann Valentin Kempf Wth. Luth, geb. Blum, in Altheim hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgelassen. Einsprachen dagegen sind binnen 2 Monaten anber vorzubringen, widrigenfalls dem gestellten Ansuchen entsprochen werden wird. Buchen, den 6. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5164. Nr. 5485. Heidelberg. Die Ehefrau des am 7. November 1878 verstorbenen Steinhausers Alexander Weisbrod von Handschheim hat um Einweisung in die Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgelassen. Einmalige Einsprachen hiergegen sind binnen drei Monaten diesseits zu erheben, ansonst dem Gesuche stattgegeben würde. Heidelberg, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

590. Nr. 5620. Heidelberg. Die Wittwe des Rousers Andr. Hartmann von Redogemünd, Louise, geb. Fahrenkopf, wird, nachdem die diesseitigen Aufforderungen vom 9. Juli und 5. Novbr. v. J. ohne Einsprache geblieben sind, in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Heidelberg, den 28. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5156. Nr. 1151. Schopfheim. Da die diesseitige Aufforderung vom 3. Dezember 1878, Nr. 10,855, keine Einweisung geltend gemacht wurden, so wird die Wittwe des Johann Georg Sommerger,

Anna Magdalena, geb. Mutterer, von Schopfheim in den Besitz und die Gewahr des gesamten Nachlasses ihres verstorbenen Mannes hiermit eingewiesen. Schopfheim, den 30. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

Stigler. Erbschaftsding. 5162. Rosbach. Maria Anna Schweiß, Jgnaz Schweiß, Franz Simon Schweiß und Josepha Schweiß, sämtlich von Herbolzheim an der Jagd, sind zur Erbschaft des selbigen Heinrich Joseph Schweiß von Herbolzheim berufen. Da der Aufenthaltsort dieser Erbsberechtigten unbekannt ist, so werden sie zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenken öffentlich anber vorgeladen, dass, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zuzutheilen werden, welchen sie zuzutheilen, wenn die Borgegeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Rosbach, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5163. Mosbach. Franz Thomas May von Neudau, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft seines Vaters, des Tagelöhners Dominik May von Neudau, berufen. Derselbe wird zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenken öffentlich anber vorgeladen, dass, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen zuzutheilen werden, welchen sie zuzutheilen, wenn der Borgegeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 1. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5229. Säckingen. Rosa, geborene Baumgartner, gebürtig von Säckingen, angeheiratet des Ottomar Gartenmann von St. Gallen, in Zürich wohnhaft gewesen und jetzt vermisst, wird hiermit aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen auf das am 4. v. M. erfolgte Ableben ihres Vaters, Alexius Baumgartner, lediger Tagelöhner von Säckingen, binnen 3 Monaten dahin zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zuzutheilen werden, welchen sie zuzutheilen, wenn die Borgegeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Säckingen, den 7. Februar 1879. Der Großh. Notar Brombach.

5196. Nr. 1973. Stodach. Handelsregister-Einträge. Zum Firmenregister wurde unter Ord.-Zahl 66 heute eingetragen: Firma, Katharina Runge in Winterspären. Inhaberin derselben ist die Handelsfrau Katharina, geb. Moll, verheiratet mit Sattler Julius Runge in Winterspären. Das eheliche Güterrecht ist das im Königreich Sachsen geltende. Stodach, den 21. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5197. Nr. 2150. Stodach. Ballweg. Bei D. B. 11 des Firmenregisters - Firma Neppmühl Gimsini in Stodach - wurde heute eingetragen: "Die Firma ist aufgelöst." Stodach, den 27. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

593. Nr. 988. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr. Zu D. B. 23 des Gesellschaftsregisters: Die offene Handelsgesellschaft Metzer und Ries in Waldkirch hat ihren Niederlassungsort von Waldkirch nach Karlsruhe verlegt. Waldkirch, den 30. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5204. Nr. 2488. Baden. Zu D. B. 180 die Firma August Gaus in Baden-Baden wurde heute eingetragen: die Professur des Adolf Rubin von Herbolzheim ist zurückgezogen. Baden, den 5. Februar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5165. Nr. 6209. Heidelberg. Zu D. B. 325 des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma Hulda Rilly Nachfolger in Heidelberg ist erloschen. Heidelberg, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

518. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. B. 242 des Firm.-Reg. Band II die Firma „Le de Cote“ in Mannheim, Zweigniederlassung mit Haupt- und Neben- in Köln. Inhaber Lorenz de Cote, Kaufmann, wohnhaft in Köln. 2. D. B. 236 des Gef.-Reg. Bd. II zur Firma „Knecht & Hofer“ die Gesellschaft wurde am 15. Januar 1. J. aufgelöst, der Theilhaber Jean Hofer übernimmt sämtliche Aktien und Passiven. 3. D. B. 248 des F.-R. Bd. II Firma: „Jean Hofer“ in Mannheim, mit Inhaber gleichen Namens. 4. D. B. 423 des Gef.-Reg. Bd. II Firma: „Knecht & Reinhardt“ in Mannheim. Die beiden zur Firmenregisterung gleichberechtigten Theilhaber dieser am 15. I. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die hiesiger Wohnhaft-Kaufleute Friedrich Heinrich Knecht u. Vertold Reinhardt.

5. D. B. 424 des Gef.-Reg. Bd. II zur Firma: „Bernhard Mayer Söhne“ in Mannheim. Der zwischen Michael Mayer und Laize Maas zu Mannheim unterm 30. Juni 1878 errichtete Ehevertrag bestimmt, dass jeder Theil nur die Summe von 100 M. in die rheinische Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von derselben ausschließt und das Güterrechtverhältniß nach dem L.M. 1500 und folge zu beurtheilen ist. Mannheim, den 27. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich. Strafrechtspflege. Ladungen und Forderungen. 5305. Nr. 1310. Ronkast. Gegen Ernst Graf von Ueberlingen, wegen Verletzung der Wehrpflicht. Zur Hauptverhandlung findet die öffentliche Gerichtsversammlung statt am Mittwoch dem 26. Februar, Vorm. 1/9 Uhr, wozu der Angeklagte mit dem Bedenken vorgeladen wird, dass im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden. Ronkast, den 30. Januar 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Straflammer. Rothweiler. Urtheilsverhandlungen. 5139. Nr. 1354. Wolfach. J. U. S. gegen Referivt Adrian Thierer von Schapbach wegen unerlaubter Auswanderung wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Referivt Adrian Thierer von Schapbach ist wegen unerlaubter Auswanderung in eine Geldstrafe von 50 M. und in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt. Wolfach, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5140. Nr. 1356. Wolfach. J. U. S. gegen Referivt Georg Haas von Gutach wegen unerlaubter Auswanderung wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Referivt Georg Haas von Gutach ist wegen unerlaubter Auswanderung in eine Geldstrafe von 30 M. u. in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt. Wolfach, den 31. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht.

5156. 2. Nr. 178. Gernsbach. Holzversteigerung. Aus den Domänenwaldungen Wäldter- und Endingerwald werden am Samstag dem 22. d. M. 21 Eichen I., 21 II. und 21 III. Klasse einer nachmaligen Versteigerung ausgesetzt; ferner am Sonntag wieder auf dem Gemeindefeld in Hefelbuch Morgens 9 Uhr. Kork, den 10. Februar 1879. Großh. bad. Bezirksforst. Vogt.

5156. 2. Nr. 178. Gernsbach. Holzversteigerung. Aus Domänenwaldungen werden veräußert: Montag den 17. d. M., Morgens 10 Uhr, aus dem Rothhaus in Gernsbach I. 13 Stück Eichen, 13 Hölzer, 13 Eichen, 13 Hölzer, 13 Eichen, 13 Hölzer. II. Aus dem Rothhaus in Gernsbach: 3 Ster tannenes Scheitholz, 1 Ster eichenes und 106 Ster tannenes Prägelholz. Die Waldtüter Detzger in Sulzbach und Weich in Obersteil zeigen das Holz auf Verlangen vor. Gernsbach, den 5. Februar 1879. Großh. bad. Bezirksforst. Koenige.

5294. Buchen. Versteigerungs-Antündigung. Aus den Freiherl. von Rühl'schen Waldungen, Herrschaft Rine, werden Dienstag den 18. Februar d. J., am Mittags 10 Uhr anfangend, im Hiesigen, Distrikt Koblitz, Herrschaft Rine, öffentlich versteigert: 384 Fichtenstämme, 3 Fortenstämme, 288 Fichtenstämme, 288 Fichten- und Fortenstämme eignen sich zu Bau- und Nutzholz. 5 Holländerstämme, 9 Stämme Eichen, Bognersholz. Buchen, den 8. Februar 1879. Freiherl. von Rühl'sches Rentamt Herrschaft Rine. F. Serger.